

Kopie

Dienstvereinbarung über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß § 32 Abs. 1 DienstVO im Rahmen eines Jobtickets

Zwischen dem **Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden**, vertreten durch den
Kirchenkreisvorstand als Dienststellenleitung

und der **Mitarbeitervertretung im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden**, vertreten durch
den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung, Herrn Hilmar Ernst

wird im Rahmen des § 32 DienstVO und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für

1. die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen
 2. Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der
Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi-Prakt) fallen
(im nachfolgenden Mitarbeitende genannt).
- und durch den Anstellungsträger keinen vergünstigten Parkplatz zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 2

Zweck, Voraussetzungen

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ein jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle gewährt. Zu diesem Zweck schließt der Anstellungsträger einen entsprechenden Rahmenvertrag mit der DB Regio AG, vertreten durch DB Vertriebs GmbH.

Hierfür tritt der Anstellungsträger gegenüber der DB Regio AG als Sammelbestellerin für die Mitarbeitenden auf.

§ 3 Überlassung eines Jobtickets

Das Jobticket kann von den Mitarbeitenden jederzeit über die vom Vertriebspartner bereitgestellte digitale Jobticket-Bestellmöglichkeit beantragt werden. Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden wird über die Beantragung informiert und gibt diese frei, sofern die Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Einstieg in das Jobticket-Abonnement ist jeweils nur zum Ersten eines Monats möglich. Es ist personenbezogen und nicht übertragbar. Das Jobticket wird als Handy-Ticket ausgegeben.

§ 4

Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Mitarbeitenden erhalten unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro, wobei der Zuschuss die Höhe, der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen, nicht übersteigen darf.
- (2) Die Abrechnung des Jobtickets erfolgt monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren gegenüber den teilnehmenden Beschäftigten. Hierfür erteilen die Beschäftigten im Rahmen der Jobticket-Bestellung dem Vertriebspartner ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Anstellungsträger zahlt den Beschäftigten den zweckgebundenen Fahrtkostenzuschuss für das Jobticket auf das Gehaltskonto.
- (3) Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zahlung. Der Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 5

Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung

- (1) Der Zuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:
 - Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L,
 - Entgeltfortzahlung nach § 13 TVA-L BBiG,
 - Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L bzw. Krankengeldzuschuss nach § 13 Abs. 3 TVA-L BBiG), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird,
 - Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG,
 - *Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V*
- (2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgelts (z. B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Entgelt folgenden Monat. Das gilt auch, wenn kein Anspruch mehr auf Krankengeldzuschuss besteht. Das Jobticket muss in diesen Fällen ausgesetzt/gekündigt werden.

§ 6

Kündigung des Abonnements

- (1) Die/der Mitarbeitende kann das bestehende Abonnement bis zum 10. eines Monats mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalendermonats über das Abo-Portal oder per Mail an abo-dlt-job@bahn.de, kündigen.

§ 7

Information

Die Mitarbeitenden werden von der Dienststellenleitung in geeigneter Weise (z. B. durch Rundmail oder in einer Mitarbeiterversammlung) über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert.

**§ 8 Inkrafttreten und Kündigung/
Übernahme des Tickets durch die/den Mitarbeitenden**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

²Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens jedoch zum 31.01.2025, schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. ²Für diesen Fall wird die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung ersetzt.

....., den

Dienststellenleitung:

(L. S.)

.....

.....

Die Mitarbeitervertretung:



.....

04. Dez. 2023

Mitarbeitervertretung des Ev.-luth.
Kirchenkreises Göttingen
Auf dem Hagen 23, ☎ 0551 / 547 63 12
37079 Göttingen
Mail: info@mav-goettingen.de